Schweizerisches Strafgesetzbuch

(Informatisiertes Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem im Bundesamt für Polizeiwesen)

Änderung vom 18. Juni 1999

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. September 1997¹, beschliesst:

T

Das Strafgesetzbuch² wird wie folgt geändert:

Art. 351 octies

d. Informatisiertes Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem im Bundesamt für Polizeiwesen

- ¹ Das Bundesamt für Polizeiwesen betreibt ein informatisiertes Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem (IPAS). Dieses kann besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile enthalten. Die Daten im IPAS dürfen nur bearbeitet werden, um:
 - a. festzustellen, ob im Bundesamt über eine bestimmte Person Daten bearbeitet werden;
 - b. Daten über die Geschäfte des Bundesamtes zu bearbeiten;
 - c. die Arbeitsabläufe rationell und effizient zu gestalten;
 - d. eine Geschäftskontrolle zu führen:
 - e. Statistiken zu erstellen.
- ² Zur Erfüllung der in Absatz 1 Buchstaben a, c und d genannten Bearbeitungszwecke enthält das System:
 - a. die Personalien der Personen, über welche das Bundesamt Daten bearbeitet;
 - b. die Bezeichnung der Dienststellen des Bundesamtes, in welchen über eine bestimmte Person Daten bearbeitet werden;
 - c. die Bezeichnung der Informationssysteme des Bundesamtes, in welchen eine bestimmte Person verzeichnet ist, mit Ausnahme von Systemen nach Artikel 11 des Bundesgesetzes vom

1999-4449 5099

¹ BB1 **1997** IV 1293

² SR 311.0

- 7. Oktober 1994³ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes:
- Daten, welche f
 ür die Lokalisierung und die ordnungsgem
 ässe
 Verwaltung der Dossiers oder der elektronischen Eintr
 äge sowie f
 ür die Kontrolle der Gesch
 äfte erforderlich sind.
- ³ Zur Erfüllung des in Absatz 1 Buchstabe b genannten Bearbeitungszweckes enthält das System, getrennt von den in Absatz 2 genannten Daten, ausserdem Falldaten aus den Bereichen:
 - a. der internationalen Rechtshilfe:
 - b. der Auslieferung;
 - c. des Erkennungsdienstes;
 - d. der Verwaltungspolizei im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes;
 - e. der Interpol.
- ⁴ Das System enthält ferner personenbezogene Dokumente in Papierform oder als Bild elektronisch gespeichert sowie elektronische Einträge unter Ausschluss von Dokumenten und fallbezogenen Einträgen der kriminalpolizeilichen Zentralstellen.
- ⁵ Neben dem Bundesamt darf die für die Bearbeitung von erkennungsdienstlichen Daten zuständige Bundesbehörde die im IPAS enthaltenen Daten bearbeiten.
- ⁶ Folgende Behörden dürfen in die unter Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Daten aus dem IPAS durch ein Abrufverfahren Einsicht nehmen:
 - die Bundesanwaltschaft zur Durchführung von gerichtspolizeilichen Ermittlungen;
 - b. die Bundesbehörde, die Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997⁴ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit wahrnimmt;
 - c. die Bundesbehörde, die nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit Personensicherheitsüberprüfungen durchführt.
- ⁷ Die Bundesbehörden, die zoll- und grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen, dürfen in einem Abrufverfahren abfragen, ob eine Person bei den Zentralstellendiensten oder beim Interpol-Dienst des Bundesamtes registriert ist.

³ SR 172.213.71

⁴ SR 120

- ⁸ Der Bundesrat legt die Einzelheiten fest, insbesondere:
 - a. die Verantwortung für die Datenbearbeitung, die Kategorien der zu erfassenden Daten und die Aufbewahrungsdauer der Daten:
 - welche Dienststellen des Bundesamtes Personendaten direkt ins System eingeben und abfragen dürfen, und welchen Behörden Personendaten im Einzelfall bekanntgegeben werden können:
 - die Zugriffsberechtigung, namentlich auf die Daten nach den Absätzen 2 Buchstaben b und c, 3 und 4;
 - d. die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere auf Auskunft, auf Berichtigung ihrer Daten sowie auf deren Archivierung und Vernichtung.
- ⁹ Betreffend das Auskunftsrecht bleibt die Anwendung von Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994⁵ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes vorbehalten.

Ш

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 18. Juni 1999

Der Präsident: Rhinow Der Sekretär: Lanz Nationalrat, 18. Juni 1999

Die Präsidentin: Heberlein
Der Protokollführer: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 29. Juni 1999⁶ Ablauf der Referendumsfrist: 7. Oktober 1999

9277

⁵ SR **172.213.71**

⁶ BBI **1999** 5099